Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt

Satzung zur Änderung der SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

Bei dem Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt - Baindt

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Baienfurt-Baindt hat am 16.11.2022, aufgrund der §§ 5, 13 Abs. 6 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung zur Änderung der Satzung vom 08.01.2007 beschlossen:

I. Änderungen der Satzungsbestimmungen

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden und der Ehrenbeamten

- (1) Der Verbandsvorsitzende, der stellvertretende Verbandsvorsitzende und die Ehrenbeamten des Verbandes erhalten anstelle der Entschädigung nach § 1 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für den

a) Verbandsvorsitzenden	monatlich brutto 533,66 €
b) Geschäftsführerin, die auch Stellvertretende Verbandsvorsitzender ist	monatlich brutto 415,07 €
c) Verbandspfleger	monatlich brutto 415,07 €
d) Verbandskassenverwalter	monatlich brutto 415,07 €
e) Verbandspersonalverwalter(in)	monatlich brutto 117,29 €
f) Technischen Verwalter	monatlich brutto 460,57 €

II. Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.